

Satzung
der Deutschen Arbeitsgemeinschaft genealogischer Verbände e.V.
in der Fassung vom 19. September 2010

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Arbeitsgemeinschaft genealogischer Verbände e.V.“, abgekürzt „DAGV“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Stuttgart.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist ein Dachverband. Er wirkt als Interessenvertreter in Staat und Gesellschaft. Neben der Tätigkeit als Dachverband wird er auch unmittelbar selbst tätig. Zweck des Vereins ist die Förderung der Aufgaben und Ziele seiner Mitglieder in der Wissenschaft und Forschung auf genealogischem und heraldischem Gebiet, einschließlich der wissenschaftlichen Nachbargebiete der Sphragistik, historischen Demografie, Migrationsforschung und der Onomastik. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist überregional und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein richtet für seine Mitglieder in regelmäßiger Abstand den Deutschen Genealogentag (DGT) aus. Hierbei anfallende organisatorische Aufgaben und auch die Ausrichtung kann der Verein einem oder mehreren seiner ordentlichen Mitgliedern übertragen. Der Vereinszweck wird neben der Ausrichtung des Deutschen Genealogentages insbesondere verwirklicht durch Beratung seiner Mitglieder, Einrichtung und Vorhaltung zentraler Einrichtungen und Arbeitskreise sowie durch Veröffentlichung in vereinseigenen oder Beteiligung an Publikationen, Monografien und EDV-gestützten Kommunikations- und Veröffentlichungsmedien Dritter.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weder Vereinsmitglieder noch Dritte dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:

eingetragene Vereine, rechtsfähige Stiftungen sowie Personenvereinigungen,
öffentliche-rechtliche Körperschaften,
die wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiete der Genealogie und / oder Heraldik dienen.
- (3) Den Status eines fördernden Mitglieds können natürliche oder juristische Personen erwerben, die den Vereinszweck fördern und unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder verpflichten sich in einer schriftlichen, dem Vorstand gegenüber abzugebenden Erklärung, mindestens den zweifachen Jahresbeitrag des mitgliederstärksten ordentlichen Mitglieds zu zahlen. Diese Verpflichtung kann frühestens drei Jahre nach Abgabe der Erklärung zurückgezogen werden. Der Status als förderndes Mitglied kann von vornherein auf diesen

oder einen längeren Zeitraum begrenzt werden. Der Status als Förderer erlischt, wenn die übernommene Zahlungsverpflichtung nicht eingehalten wird. Fördernde Mitglieder werden in geeigneter Weise als solche bekannt gemacht, sofern sie nicht ausdrücklich wünschen, in dieser Eigenschaft nicht namentlich genannt zu werden. Natürliche und juristische Personen, die gegen Zahlung eines Entgelts Auftragsforschungen für Dritte ausführen (Berufsgenealogen) oder Einnahmen aus beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeiten erzielen, deren Förderung auch der Zwecksetzung des Vereins entspricht, können nicht fördernde Mitglieder werden.

- (4) Die Mitglieder nimmt der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung auf. Ein Anspruch auf Erlangung der Mitgliedschaft besteht nicht bei Ablehnung kann sich der Interessent an die Mitgliederversammlung wenden. Die Entscheidet bei Ihrer nächsten Zusammenkunft.
- (5) Die Mitglieder werden gegenüber dem Verein vertreten durch ihre Vorsitzenden (bei Vereinen und Stiftungen) bzw. Leiter (bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften) oder durch von den Mitgliedern benannte Bevollmächtigte.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

durch den Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden kann;
durch Streichung in der Mitgliederliste;
durch Ausschluss aus wichtigem Grund; durch Auflösung des Mitglieds.

(2) Streichung

Ein Mitglied, das sich mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als ein Jahr in Zahlungsrückstand befindet, wird vom Schatzmeister unter Hinweis auf diese Satzungsbestimmung und unter Einräumung einer letzten Zahlungsfrist von zwei Wochen gemahnt. Nach fruchtbarem Ablauf auch dieser Frist erfolgt die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste, ohne dass es noch einer gesonderten Mitteilung bedarf. Die Streichung wird auf Antrag des Mitglieds rückwirkend aufgehoben, sobald aufgelaufene Verbindlichkeiten (Beiträge und die dem Verein entstandenen Kosten) bezahlt sind.

- (3) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes ruht, wenn es mit dem Jahresbeitrag im Rückstand und ihm weder Stundung noch Erlass zugestanden ist.
- (4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Verwirklichung des Vereinszweckes gefährdet oder das Ansehen und die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt. Vor einer Beschlussfassung ist dem Mitglied vom Vorstand Gelegenheit zur Äußerung binnen vier Wochen zu dem beabsichtigten Vereinsausschluss einzuräumen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebinem Brief gegen Rückschein zuzuleiten. Der Zugang gilt auch dann als bewirkt, wenn die Einschreibsendung aus in der Person des Mitgliedes liegenden Gründen nicht erfolgt und die Sendung innerhalb der nach entsprechender Benachrichtigung in Lauf gesetzten Lagerfristen vom Mitglied nicht in Empfang genommen wird. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch ist sodann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden. Diese kann den Beschluss bestätigen oder aufheben. Wichtiger Grund kann ein Verhalten sein, das geeignet ist, den Verein in seinem Ansehen oder seiner Arbeit zu schädigen, insbesondere das Wirken gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Jedes ordentliche Mitglied leistet einen Jahresbeitrag in Höhe des um die Zahl seiner beitragszahlenden Mitglieder am Anfang des eigenen Geschäftsjahres vervielfachten Jahresgrundbeitrages, mindestens das Hundertfache dieses Grundbeitrages.
- (2) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes in begründeten Fällen den Jahresbeitrag herabsetzen, stunden oder erlassen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist – bei ordentlichen Mitgliedern unter gleichzeitiger Angabe der eigenen Mitgliederzahl - bis zum 30. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und auch im Falle des Erwerbs oder der Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahrs stets in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Es können zur Durchführung bestimmte Projekte Umlagen festgesetzt werden.

§ 6 Rechnungsführung

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Mittel im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand.
- (2) In Geldsachen sind der Schatzmeister oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall derstellvertretende Vorsitzende zeichnungsberechtigt.
- (3) Reisekosten und sonstige Auslagen für die Mitglieder des Vorstand und die Rechnungsprüfer werden erstattet, sofern sie in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Vergütung von Reisekosten und sonstigen Auslagen kann in einer vom Vorstand zu beschließende Reisekostenordnung genauer bestimmt werden.

§ 7 Rechnungsprüfer

- (1) Die Haushaltsführung, der Jahresabschluss und die Kasse des Vereins sind mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und das Ergebnis von Rechnungsprüfern in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Dazu sind auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer auf vier Jahre zu bestellen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig, wobei von den Rechnungsprüfern jeweils einer ausscheiden muss. § 10 Ziff. 3 der Satzung findet auf die Amtszeit der Rechnungsprüfer Anwendung.
- (2) Wird das Mandat beider Rechnungsprüfer vakant, so wählen die Mitglieder auf Antrag des Vorsitzenden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei neue Rechnungsprüfer, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleiben. Diese Wahl kann im schriftlichen Verfahren - auch per elektronischer Post – durchgeführt werden.

§ 8 Gliederung des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.
- (2) Außerdem unterhält der Verein Arbeitskreise, Forschungsgruppen und zentrale Einrichtungen, die die Mitgliederversammlung einrichtet und aufhebt.
- (3) Diese Arbeitskreise, Forschungsgruppen und zentrale Einrichtungen sind ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Arbeitskreise, Forschungsgruppen und zentralen Einrichtungen sowie der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl der Rechnungsprüfer nach § 7 der Satzung,
- die Festsetzung des Jahresgrundbeitrages nach § 5 Abs. 1 der Satzung,
- die Festsetzung von Umlagen nach § 5 Abs. 4 der Satzung,
- die Berufung und Abberufung von Leitern der Arbeitskreise, forschungsgruppen und zentralen Einrichtungen,
- die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
- die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Absatz 4 der Satzung,
- die Entscheidung über Einsprüche nach § 4 Absatz 4 der Satzung,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich auf dem Postwege oder per elektronischer Post einzuladen sind. Die Einladungen müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung zum Versand gegeben werden. Sachanträge von Mitgliedern, über die auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht und mit einer Begründung versehen sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder es schriftlich mit Gründen beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied) geleitet.
- (4) Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Vollmacht ist zulässig; die so vertretenen Mitglieder gelten als anwesend. Die Vollmacht muss auf den Namen des Bevollmächtigten ausgestellt sein und Beschränkungen der Vollmacht sind kenntlich zu machen. Die Vollmachtschreiben werden der Sitzungsniederschrift beigeheftet. Niemand kann mehr als drei Vollmachten übernehmen, darüber hinaus erteilte Vollmachten sind ungültig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung Rederecht und unabhängig von den Fristen nach § 9 Absatz 2 der Satzung auch ein Antragsrecht.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer haben nur dann Stimmrecht, wenn sie die einzigen Vertreter des Mitglieds in der Mitgliederversammlung sind.
- (7) Ehrenvorsitzende und Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht aber kein Stimmrecht, es sei denn, dass sie auch in ihrer Eigenschaft als Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden aufzubewahren ist. Eine Ausfertigung nimmt der Schriftführer zu seinen Akten. Ein Abdruck der Niederschrift wird in einer vom Vorstand zu bestimmenden geeigneten Weise veröffentlicht.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister,

bis zu 5 weiteren Mitgliedern mit eigenem Aufgabenbereich.

Sie werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben mit Ausnahme eines Falles von § 10 Ziff 3 der Satzung bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes ist zulässig.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder ihn hiermit beauftragt.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so erlischt das Mandat der aus seinem Mitgliederbestand kommenden Organmitglieder oder Rechnungsprüfer zum gleichen Zeitpunkt, sofern diese nicht noch einem anderen ordentlichen Mitglied angehören.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so kann der Vorstand an seiner Stelle ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen, wenn ihm dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zweckmäßig erscheint.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich zur Durchführung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung geben. Er kann im schriftlichen Umlaufverfahren - auch per elektronischer Post - abstimmen.
- (6) Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden aufzubewahren ist. Eine Ausfertigung ist vom Schriftführer zu seinen Akten zu nehmen.

§ 11 Ehrenvorsitzende

Hat die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende ernannt, so sind diese berechtigt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 12 Archiv

- (1) Der Verein unterhält ein Archiv.
- (2) Er archiviert die ihm überlassenen oder in sonstiger Weise übernommenen Archivalien von Mitgliedern oder Dritten, soweit dies dem Vereinszweck entspricht.
- (3) Für die Geschichte des Vereins wichtige Unterlagen (Protokolle, Tagungsunterlagen und - Programme u. ä.) sind zu archivieren. Die Akten des Vorstandes sollen, soweit archivwürdig, spätestens 2 Jahre nach Ende der Amtszeit archiviert werden.
- (4) Es ist so zu deponieren, dass es für die Mitglieder zugänglich ist.
- (5) Verantwortlich für die Archivierung ist ein dafür zu benennendes Vorstandsmitglied.

§ 13 Bibliothek

- (1) Der Verein unterhält eine Bibliothek.
- (2) Diese ist so zu deponieren, dass sie für die Mitglieder zugänglich ist.

§ 14 Johann-Christop-Gattermedaille

- (1) Der Verein verleiht gemäß Verleihungssatzung der Johann Christoph Gatterer-Medaille an verdiente Genealogen die Medaille in 2 Ausführungen.
- (2) Eine Kommission entscheidet über die Preisträger.
- (3) Vier Mitglieder der Kommission werden auf 5 Jahre vom Vorstand der DAGV gewählt. Ein Mitglied wird von der Göttinger Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft gewählt.

§ 15 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Stimmenübertragung ist in diesem Fall nicht möglich
- (3) Die Abwicklung führt der Vorstand durch, der dazu gegebenenfalls neu gewählt werden kann.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Verwertung des festgestellten Vermögens, sondern nur auf Herausgabe etwa eingebrachter Sacheinlagen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Institut für Persengeschichte, Hauptstraße 65 in D-64625 Bensheim.

§ 16 Unwirksame Klauseln und Schlussbestimmungen

- (1) Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so berührt dies die Geltung der restlichen Satzung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine der unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommende, zulässige Regelung.

- (2) Die unwirksame Bestimmung der Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Regelung verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.
- (3) Geschlechtsneutrale Bezeichnungen wie Vorsitzender oder ähnliche beziehen sich stets auf Frauen und Männer in gleicher Weise.